

b'ugenh'agen'schulen

Schulverfassung der Bugenhagenschulen
der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

Leitbild der Bugenhagenschulen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

- Respekt
- Individualität
- Selbstbestimmung
- Verantwortung

2. Allgemeines

- 2.1 Alsterdorf
- 2.2 Blankenese
- 2.3 Hamm
- 2.4 Groß Flottbek
- 2.5 Ottensen

3. Leitungsstruktur

- 3.1 Alsterdorf
- 3.2 Blankenese
- 3.3 Hamm
- 3.4 Groß Flottbek
- 3.5 Ottensen

4. Mitarbeiter

5. Gremien

- 5.1 Bereichsleitung
- 5.2 Standortbezogene Schulleitungssitzungen
- 5.3 Konferenzen
 - 5.3.1 Gesamtkonferenzen

- 5.3.2 Stufenkonferenzen
- 5.3.3 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen
- 5.3.4 Zeugniskonferenzen
- 5.3.5 Teamkonferenzen
- 5.3.6 Lerngruppenkonferenzen

- 5.4 Schüler*innenmitbestimmung
 - 5.4.1 Lerngruppenrat und Lerngruppensprecher*innen
 - 5.4.2 Lerngruppensprecher*innenversammlung und Stufensprecher*innen
 - 5.4.3 Schüler*innenrat
 - 5.4.4 Schülersprecher*innen

- 5.5 Elternvertreter*innen
 - 5.5.1 Wahl eines/r Elternvertreter*in
 - 5.5.2 Aufgaben eines/r Elternvertreter*in
 - 5.5.3 Elternabend
 - 5.5.4 Elternvertreter*innenversammlung (EVV)
 - 5.5.5 Mitwirkung der EV in der Schulkonferenz (SchuKo)

- 5.6 Schulkonferenz

6. Inkrafttreten

Präambel

Die Schulverfassung regelt die Konstitution und grundlegende Arbeit der Organe der Schule sowie die Beschlussfassung in unterschiedlichen Gremien der Bugenhagenschulen. Als Teil der Evangelischen Stiftung Alsterdorf gilt für die Bugenhagenschule die Satzung der Stiftung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gleichzeitig unterliegt die Schule dem Gesetz für Schulen in Freier Trägerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Leitbild der Bugenhagenschulen

der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Die Bugenhagenschulen sind evangelische Schulen. Unserer Arbeit, dem Zusammenleben und -lernen liegen ein christliches Menschenbild und evangelische Wertvorstellungen zugrunde. Wir verstehen uns alle als Geschöpfe Gottes, deren Einmaligkeit von Gott gewollt und angenommen ist. Diese Vielfalt schätzen wir als Bereicherung und Normalität. Wir nehmen sie auch als grundlegend für die gemeinsame und individuelle Entwicklung in der Schule wahr.

Die Bugenhagenschulen sind ein lebendiger Arbeits-, Lebens- und Lernraum für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier werden alle unabhängig von ihren Eigenschaften und Fähigkeiten, ihren Behinderungen, ihrem Aussehen, ihrer geschlechtlichen Orientierung, ihrer Herkunft, Religion und Nationalität gleichermaßen wertgeschätzt. Das Ziel des Leitbildes ist dann erreicht, wenn es zur Kommunikation über die vielfältigen Entwicklungen an der Schule an verschiedenen Stellen herangezogen wird.

Das Leben christlicher Werte zeigt sich im Respekt beim Umgang miteinander, in der Würdigung unserer Individualität, der Entwicklung zur Selbstbestimmung und in der Verantwortung für unsere Gemeinschaft. Alle Grundorientierungen hängen untrennbar miteinander zusammen und sind zueinander gleichberechtigt. Zu unserem pädagogischen Streben gehört auch die Erziehung zur und zu einem Leben in Freiheit. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dafür verantwortlich, die Werte des Leitbildes nach außen zu tragen und für deren Wahrung einzustehen.

Um diese Werte zu sichern und damit sich alle in dieser Gemeinschaft sicher und wohl fühlen können, legen wir unserem Denken und Handeln die folgenden Grundorientierungen zugrunde.

Respekt

Wir begegnen einander mit Respekt. Unser Umgang ist geprägt von Achtung, Anerkennung und Toleranz.

Das bedeutet für jede/n Einzelne/n von uns:

- Wir bringen allen Angehörigen der Schule Wertschätzung und Achtung entgegen.
- Wir fördern durch unsere innere Haltung von Respekt ein friedliches Zusammenleben. Wenn wir ein Fehlen von Respekt wahrnehmen, haben wir Möglichkeiten, das zu benennen und diesen einzufordern.
- Wir nutzen die Unterschiedlichkeit unserer Mitmenschen als Chance für Lehren und Lernen.
- Wir sprechen Lob aus.
- Wir bemühen uns um Gerechtigkeit.
- Wir schaffen und nutzen Gelegenheiten, Kooperationsfähigkeit zu fördern.
- Wir suchen in Krisensituationen nach Lösungen, die alle Beteiligten stärken.
- Wir versuchen, Werte, Ansichten, Haltungen und Meinungen anderer zu verstehen.

Individualität

Wir nehmen unsere Individualität im Miteinander als einzigartig wahr.

Das bedeutet für jede/n Einzelne/n von uns:

- Durch die Einzigartigkeit eines/r Jeden von uns entsteht Vielfalt, die für uns Grundlage des Lernens ist.
- Die Persönlichkeit eines/r Jeden stellt eine Bereicherung dar, durch die die Anderen lernen und Neues erfahren können.
- Wir wahren und fördern die Entfaltung und Entwicklung der einzelnen Persönlichkeiten.
- Wir wollen und ermöglichen verschiedene Lehr- und Lernwege sowie unterschiedliche Lernziele.
- Wir schaffen und nutzen Gelegenheiten zur Selbstreflexion.
- Wir wünschen uns ein Gleichgewicht zwischen Selbstbestimmung und Individualität einerseits und gemeinsam gesteckten Zielen andererseits.
- Wir setzen uns mit unterschiedlichen und manchmal auch widersprüchlichen Persönlichkeiten auseinander.

Selbstbestimmung

Wir erleben, lernen und ermöglichen Selbstbestimmung.

Das bedeutet für jede/n Einzelne/n von uns:

- Wir erleben den Zusammenhang von Selbstbestimmung und Mitbestimmung.
- Wir achten darauf, dass Angebote zur Mitbestimmung fester Bestandteil unserer Schulkultur sind.
- Jede/r von uns hat das Recht, eigenständige und selbstverantwortete Entscheidungen zu treffen. Dieses endet dort, wo die Rechte anderer Menschen beeinträchtigt werden.
- Wir schaffen Regeln sowie Organisations- und Kommunikationswege als Rahmen.
- Wir, Mitarbeiter*innen und Schüler*innen, schaffen entsprechende Lernangebote und Erfahrungsräume.
- Wir arbeiten mithilfe einer umfassenden Materialvielfalt, medialer Angebote sowie in angemessenen Räumlichkeiten.
- Bei diesen Prozessen akzeptieren wir Irrwege bei allen Schulmitgliedern.

Verantwortung

Wir übernehmen Verantwortung für uns und unsere Umgebung.

Das bedeutet für jede/n Einzelne/n von uns:

- Wir gehen sorgsam mit anderen Personen, uns und Sachen um. Wir schonen und schützen unsere Umwelt.
- Wir stehen für die Folgen unseres Handelns und Nicht-Handelns ein.
- Wir stehen anderen bei.
- Wir beziehen Stellung und vertreten diese.
- Wir tragen zum Erfolg unseres eigenen Lern- und Arbeitsprozesses bei.
- Wir halten unsere Regeln und Grundsätze ein und sorgen dafür, dass andere es auch tun.
- Jede/r hilft mit, die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Hamburg, den 12. Mai 2015

2. Allgemeines

Die Bugenhagenschulen sind staatlich anerkannte evangelische Schulen. Die allgemeinbildenden Schulen umfassen 5 Standorte im Hamburger Stadtgebiet

2.1 Alsterdorf mit einer Vor- und Grundschule und einer Stadtteilschule, einer gymnasialen Oberstufe und einer Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf

2.2 Blankenese mit einer Grund- und einer Stadtteilschule sowie einer gymnasialen Oberstufe

2.3 Hamm mit einer Grundschule

2.4 Groß Flottbek mit einer Vor- und Grundschule

2.5 Ottensen mit einer Vor- und Grundschule

Der Träger der Schulen ist die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Die erste Bugenhagenschule wurde 1867 als Heimsonderschule für die schulpflichtigen Bewohner der ehemaligen Alsterdorfer Anstalten gegründet. Heute werden ausschließlich externe Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an fünf Standorten in fünf Stadtteilen unterrichtet.

3. Leitungsstruktur

Der Bereich Bildung der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, ist in die Bereiche Ost und West aufgeteilt. Diese unterstehen der jeweiligen Bereichsleitung. Diese haben die Funktion der Trägervertretung. Sie tragen die wirtschaftliche und inhaltliche Verantwortung für den Bereich. Die Standorte Alsterdorf und Hamm gehören zum Bereich Bildung Ost und die Standorte Blankenese, Groß Flottbek und Ottensen zum Bereich Bildung West.

Die allgemeinbildenden Schulen haben eine Schul - und ggf. Standortleitung,

3.1 Der Standort Alsterdorf hat eine Standortleitung und

3.1.1 eine Schulleitung für die Vor- und Grundschule

3.1.2 eine Schulleitung für die Unterstufe

3.1.3 eine Schulleitung für die Mittelstufe

3.1.4 eine Schulleitung für die gymnasiale Oberstufe

3.1.5 eine Schulleitung für die Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf

3.2 Der Standort Blankenese hat eine Standortleitung und

3.2.1 eine Schulleitung für die Grundschule

3.2.2 eine Schulleitung für die Unterstufe

3.2.3 eine Schulleitung für die Mittelstufe

3.2.4 eine Schulleitung für die gymnasiale Oberstufe

3.3 Der Standort Hamm hat eine Schulleitung

3.4 Der Standort Groß Flottbek hat eine Schulleitung

3.5 Der Standort Ottensen hat eine Schulleitung

Vorgesetzte der Mitarbeiter*innen der Schulen sind in aufsteigender Reihenfolge die Schulleitung, die Standortleitung und die Bereichsleitung.

Verschiedene Funktionen können in Personalunion wahrgenommen werden.

Zum erweiterten Schulleitungsteam können an den verschiedenen Standorten leitende Sozialpädagog*innen, didaktische Leitungen, Fachleitungen sowie Mitarbeiter*innen mit koordinierenden Tätigkeiten oder besonderen Aufgabenfeldern gehören. Die Zugehörigkeit legt bei 2.1 und 2.2 die Standortleitung und bei 2.3, 2.4 und 2.5 die Schulleitung fest.

4. Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen der Bugenhagenschulen sind Lehrkräfte, Diplom- und Sozialpädagog*innen, Therapeut*innen, Heilerzieher*innen und Erzieher*innen, Schuldiakon*innen und nicht- pädagogisches Personal.

Alle Mitarbeiter*innen der Bugenhagenschulen bilden eine christliche Gemeinschaft, deren Zusammenarbeit geprägt ist von Verantwortung, Individualität, Respekt und Selbstbestimmung.

Alle Mitarbeiter*innen stellen unabhängig von der Schulstufe und dem Schultyp ihre fachlichen Kompetenzen den Kolleg*innen der gesamten Schule zur Verfügung.

5. Gremien

Sämtliche Gremien der Schulen tagen nicht öffentlich. Inhalte der Sitzungen sind nur schulintern zu veröffentlichen. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen müssen ausdrücklich beschlossen werden. Hierbei vertritt die Bereichsleitung bzw. Trägervertretung, die Standort-, Schulleitung oder eine durch sie beauftragte Person die Schulen nach außen. Über die Veröffentlichung der Sitzungsinhalte des Gremiums 5.1 entscheiden die Bereichsleitungen. Über die Veröffentlichung der Sitzungsinhalte der Gremien 5.2 entscheidet in Standorten nach 2.1 und 2.2 die Standortleitung, bei Standorten nach 2.3 – 2.5 die jeweilige Schulleitung.

Die Befugnisse dieser Gremien sind in der jeweils aktuellen Kompetenzmatrix geregelt. Die Kompetenzmatrix legt der Vorstand fest.

Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

5.1 Bereichsleitung

Die Bereichsleitungen Ost und West sowie die Bereichsleitung Finanzen beraten regelmäßig alle grundsätzlichen und standortübergreifenden wirtschaftlichen, organisatorischen, personellen, strukturellen und inhaltlichen Fragen. Die Beratung führt zu Beschlüssen, die für alle Schulstandorte bindend sind. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Befugnisse des Gremiums sind über eine Kompetenzmatrix geregelt. Die Kompetenzmatrix soll als Dokument angehängt werden. Es existiert

darüber hinaus eine Geschäftsordnung, die u.a. die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung im Gremium regelt.

Die Bereichsleitung informiert die Schulleitungen zeitnah über für sie relevante Beschlüsse.

5.2 Standortbezogene Schulleitungssitzungen

In den regelmäßigen standortbezogenen Schulleitungssitzungen werden Leitungsthemen behandelt und Informationen ausgetauscht. Wichtige Vorgänge werden besprochen und gemeinsame Leitlinien und Vorgehensweisen für die jeweiligen Schulstandorte vereinbart, die in Einklang stehen mit Beschlüssen und Empfehlungen aus dem Gremium 5.1. Die Ergebnisse werden kommuniziert, sofern diese öffentlich sind. Ebenso gibt es regelmäßige Sitzungen mit Mitgliedern der erweiterten Schulleitung nach 3.

Den Vorsitz an den Standorten hat die jeweilige Standortleitung.

Die Schul- bzw. Standortleitungen berücksichtigen die Beschlüsse bzw. Empfehlungen der jeweiligen Schulgremien.

5.3 Konferenzen

Zum Oberbegriff der Mitarbeiter*innenkonferenzen gehören die folgenden Dienstbesprechungen:

5.3.1 Gesamtkonferenzen

5.3.2 Stufenkonferenzen

5.3.3 Fachkonferenzen bzw. Konferenzen nach Berufsgruppen

5.3.4 Teamkonferenzen

5.3.5 Zeugniskonferenzen

5.3.6 Lerngruppen- oder Klassenkonferenzen

Für alle Mitarbeiter*innenkonferenzen gilt:

Stimmberechtigte Mitglieder sämtlicher Mitarbeiterinnenkonferenzen, im Rahmen der sachlich eingeschränkten Teilnahme an den unterschiedlichen Konferenzen, sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pädagogische Aufgaben an den Schulen wahrnehmen sowie einen festen Arbeitsvertrag mit der Ev. Stiftung Alsterdorf haben und sich nicht in Ausbildung befinden. Referendar*innen, Honorarkräfte, Personen, die einen freiwilligen Dienst durchführen und Praktikant*innen können nach Rücksprache mit der Schulleitung an den Konferenzen teilnehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht und dürfen nicht an der Erörterung von Personalangelegenheiten teilnehmen.

Die Konferenzen werden von der Standort- oder Schulleitung einberufen. Die Konferenzleitung kann delegiert werden. Die planmäßigen Termine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Tagesordnung wird fünf Tage vorher bekanntgegeben. Auf Wunsch von Mitarbeiter*innen können Tagesordnungspunkte berücksichtigt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor Beginn der Konferenz eingereicht werden. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ kann Aktuelles angesprochen werden. Der/die Vorsitzende der jeweiligen Konferenz kann Gäste zur Beratung einladen.

Werden Konferenzen nicht unter Leitung eines Schulleitungsmitgliedes durchgeführt (z.B. Fachkonferenzen), ist spätestens sieben Tage vorher die Konferenz der Schulleitung schriftlich unter Beifügung der Einladung anzuzeigen, die Zeitpunkt, Teilnehmerkreis, Ort und Tagungspunkte angibt.

Nur für Teamkonferenzen sind vorherige Einladungen und Tagesordnungen nicht zwingend notwendig.

Beschlussfähige Themen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Konferenz gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über alle Konferenzen (mit Ausnahme der nach 5.4.4) ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der folgenden Konferenz abgestimmt und durch die Schul- bzw. Standortleitung genehmigt wird. Konferenzprotokolle werden für alle Mitarbeiter*innen der jeweiligen Schulstandorte einsehbar abgelegt.

Die Verpflichtung der Teilnahme an der Konferenz erstreckt sich jeweils über die gesamte Dauer derselben. Befreiungen, auch teilweise, sind bei der Konferenzleitung vorab einzuholen.

In den Konferenzen können Ausschüsse gebildet werden, die beauftragt werden, ausgewählte Themen und Fragestellungen zu bearbeiten.

Beschlüsse kommen üblicherweise wie folgt zustande:

- a) Einholen eines Meinungsbildes in der Konferenz
- b) Entwurf einer Beschlussfassung durch die Konferenzleitung bzw. eine durch sie oder die Konferenz delegierte Arbeitsgruppe
- c) Beschlussantrag auf einer der nächsten Konferenzen unter Wahrung der o.g. Fristen
- d) Beschluss durch Mehrheitsentscheid

Die Schul-, Standort- oder Bereichsleitung bzw. Trägervertretung behält in aufsteigender Reihenfolge ein Vetorecht für sämtliche Beschlüsse.

Über Tagesordnungspunkte und Inhalte der Konferenzen kann Vertraulichkeit vereinbart werden.

5.3.1 Gesamtkonferenzen

Die Gesamtkonferenz besteht bei Standorten nach 2.1 und 2.2 aus der Standortleitung, den Schulleitungen und bei Standorten nach 2.3, 2.4 und 2.5 aus der Schulleitung sowie den an den Schulstandorten tätigen Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen. Die Schul- bzw. Standortleitung führt den Vorsitz.

Die Gesamtkonferenz bearbeitet grundlegende Anliegen und Themen, die alle Schulformen der jeweiligen Schulstandorte betreffen. Diese Konferenzform dient auch dazu, Informationen dem gesamten Kollegium der jeweiligen Standorte mitzuteilen.

5.3.2 Stufenkonferenzen

Die Stufenkonferenzen setzen sich zusammen aus den jeweiligen pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufen. Sie sind für alle in der jeweiligen Stufe tätigen Mitarbeiter*innen, sofern diese den überwiegenden Anteil ihrer Dienstverpflichtung dort leisten, verbindlich.

Die Schul- bzw. Standortleitung kann bei übergreifenden Themen Stufenkonferenzen zusammenlegen bzw. Mitarbeiter*innen aus anderen Schulstufen dazu einladen.

Die Stufenkonferenzen tagen regelmäßig, um die Belange der Stufe und der dort eingesetzten Mitarbeiter*innen mit der Schulleitung zu erörtern sowie zum Zwecke der Information der Mitarbeiter*innen durch die Schulleitung.

Dabei werden die Vorgaben des Schulträgers, die Beschlüsse und Vorgaben aus übergeordneten Gremien und die jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beachtet.

Die stimmberechtigten Mitarbeiter*innen der jeweiligen Stufenkonferenzen an den Standorten nach 2.1 – 2.2 und den entsprechenden Konferenzen an den Standorten nach 2.3 – 2.5 wählen Mitglieder aus der jeweiligen Konferenz für die Schulkonferenz wie folgt:

- Alsterdorf Vor- und Grundschule: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Unterstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Mittelstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Gymnasiale Oberstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Grundschule: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Unterstufe: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Mittelstufe: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Gymnasiale Oberstufe: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Hamm: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Groß Flottbek: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Ottensen: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz der Schulen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihre Stellvertreter*innen werden im Rahmen der ersten Stufen- oder Gesamtkonferenz nach den Sommerferien für 3 Jahre gewählt. Das Stimmrecht üben Mitglied und Stellvertreter*in jeweils gemeinsam mit einer Stimme aus.

Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern treten die jeweiligen Stellvertreter*innen ein.

5.3.3 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen

Die Fachkonferenzen tagen sowohl stufenbezogen als auch stufenübergreifend unter der Leitung eines/r Fachleiters/in oder eines/r von der Standort- oder Schulleitung befugten Mitarbeiters/in, können jedoch auch bei übergreifender Arbeit zusammengelegt werden. Mitglieder sind alle Mitarbeiter*innen, die das Fach unterrichten. In den Fachkonferenzen werden Absprachen getroffen über Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmaterialien vor dem Hintergrund der gültigen Lehr- und Bildungspläne sowie über die Gestaltung und Nutzung der vorhandenen Fachräume.

Die Erzieher*innen, Heilerzieher*innen und Sozialpädagog*innen der verschiedenen Stufen, bzw. Schulformen tagen unter der Leitung eines/r von der Schulleitung befugten Mitarbeiters/in und nehmen Planungen und Absprachen vor bezüglich der die jeweilige Berufsgruppe betreffenden Aufgabenbereiche.

5.3.4 Teamkonferenzen

Teamkonferenzen setzen sich aus den in der jeweiligen Lerngruppe tätigen Pädagog*innen zusammen. Fachlehrkräfte, die in mehreren Lerngruppen tätig sind, ordnen sich nach Rücksprache einer Teamkonferenz zu. Die Teamkonferenz tagt regelmäßig. Die Teamkonferenz bespricht die Arbeit in der Lerngruppe, trifft Abstimmungen zu Interventionen, tauscht Lernstände aus, legt individuelle Ziele von Schüler*innen fest, tauscht sich über Elternkontakte aus, legt grundlegende Regelungen fest, beratschlagt über die Verwendung des Lerngruppenbudgets und über Klassenfahrten. Vorrangig dienen die Teamkonferenzen der gegenseitigen Information über die Leistungen und das Verhalten der Schüler*innen der Lerngruppe sowie der Verständigung über pädagogisches Handeln. Die Schulleitung kann Themen für die Teamkonferenz vorgeben. Es besteht die Möglichkeit, die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und Eltern einzuladen, um oben aufgeführte Themen im größeren Rahmen einer pädagogischen Konferenz / Förderkonferenz zu besprechen.

5.3.5 Zeugniskonferenzen

Aufgabe der Zeugniskonferenz ist es, über die Leistungen der Schüler*innen, die erforderlichen Empfehlungen und die Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn zu beraten und zu beschließen. Mitglieder der Zeugniskonferenzen sind sämtliche in der jeweiligen Lerngruppe tätigen Lehrkräfte. Die Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen nehmen beratend teil. Den Vorsitz führt die Standort-, Schul- oder Abteilungsleitung. Die Klassenteams informieren die Elternvertreter*innen 2 Wochen vorher über den Termin der Zeugniskonferenz, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben. Diese ist innerhalb einer Woche zu geben.

5.3.6 Lerngruppenkonferenzen

Lerngruppenkonferenzen können vom Lerngruppenteam in Absprache mit der Schulleitung oder von der Schulleitung einberufen werden. Anlass dazu geben können z.B. schwerwiegende Vorfälle oder andauernde Problematiken im Schulalltag, die sich auf einzelne Schüler*innen oder die Lerngruppe beziehen. Vor einer Lerngruppenkonferenz sind die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Sorgeberechtigte zu hören und darüber zu informieren, dass auf ihren Wunsch hin Elternvertreter*innen und/oder

Lerngruppensprecher*innen eingeladen werden. Zur Lerngruppenkonferenz werden folgende Personen eingeladen: die Schulleitung, sofern diese nicht selbst Einladende ist, dazu alle in der Lerngruppe tätigen Mitarbeiter*innen, auf Wunsch betroffener Sorgeberechtigter die Elternvertreter*innen sowie ggf. die Lerngruppensprecher*innen. Bei der Behandlung der Themen ist das Alter bzw. der Entwicklungsstand der Lerngruppensprecher*innen zu beachten. Unter Umständen ist die Begrenzung auf das Anhören der Lerngruppensprecher*innen zu Beginn einer Lerngruppenkonferenz oder außerhalb der Konferenz im Vorfeld angezeigt. Die Schul- bzw. Abteilungsleitung kann Mitarbeiter*innen von der Teilnahme an der Lerngruppenkonferenz entbinden. Eltern- und Schülervertreter*innen haben dabei gemäß kein Stimmrecht.

Weitreichende Ordnungsmaßnahmen wie der Ausschluss vom Unterricht über einen Tag hinaus, das Ausschließen der Teilnahme an einer Schulfahrt, die Versetzung in eine andere Lerngruppe oder die Kündigung des Schulvertrags bedürfen der Zustimmung der Schul- oder Abteilungsleitung.

5.4 Schüler*innenmitbestimmung

Die Tätigkeit bei der Schüler*innenmitbestimmung sowie Unterrichtsversäumnisse aufgrund rechtmäßiger Tätigkeiten nach 5.5.1 bis 5.5.4 dürfen nicht zur Benachteiligung in der Leistungsbeurteilung führen. Den jeweiligen Versammlungen muss für die Sitzungen ein Raum zur Verfügung gestellt werden.

5.4.1 Lerngruppenrat und Lerngruppensprecher*innen

Einmal pro Woche tritt der Lerngruppenrat zusammen, dem alle Schüler*innen einer Lerngruppe angehören. Im Lerngruppenrat werden Themen, die das Zusammenleben innerhalb der Lerngruppe und Schulgemeinschaft betreffen, besprochen und Lösungen erarbeitet. Die Lerngruppensprecher*innen erhalten außerdem die Möglichkeit, Themen für den Schüler*innenrat vorzubereiten und aus Sitzungen des Schüler*innenrats zu berichten.

Der Lerngruppenrat wird durch Schüler*innen geleitet. In der Regel nimmt mindestens ein/e Pädagog*in des Lerngruppenteams am Lerngruppenrat teil und unterstützt bei Bedarf die Abläufe. Die Sitzungen werden protokolliert. Alternativ können andere alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung in der Lerngruppe eingerichtet werden.

Ab Jahrgang 1 werden spätestens acht Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres ein/e Lerngruppensprecher*in und ein/e stellvertretende/r Lerngruppensprecher*in von den Schüler*innen jeder Lerngruppe gewählt. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Wählbar ist jede/r Schüler*in der Lerngruppe. Scheidet ein/e gewählte/r Schüler*in aus einer Lerngruppe aus, erfolgt für diese/n eine Nachwahl.

In der Lerngruppe vertritt der/die Lerngruppensprecher*in die Interessen der gesamten Lerngruppe oder einzelner Schüler*innen gegenüber Mitschüler*innen oder Mitarbeiter*innen der Schule. Der/die Lerngruppensprecher*in ist außerdem das Bindeglied zwischen Lerngruppensprecher*innenversammlung und Lerngruppe. In der Lerngruppensprecher*innenversammlung vertritt sie/er die Interessen ihre/seiner Lerngruppe und informiert die Lerngruppe möglichst zeitnah über die Inhalte der Lerngruppensprecher*innenversammlung.

5.4.2 Lerngruppensprecher*innenversammlung und Stufensprecher*innen

Die Lerngruppensprecher*innen ab Jg. 5 bzw. Stufe II versammeln sich regelmäßig zu einer Lerngruppensprecher*innenversammlung innerhalb der Stufen und wählen in ihrer ersten Sitzung eine/n Sprecher*in und eine/n Vertreter*in aus ihrer Mitte. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Wählbar ist jede/r gewählte Lerngruppensprecher*in aus der entsprechenden Stufe für ein Schuljahr.

Die Lerngruppensprecher*innenversammlung kann für ihre Sitzungen fünf Mal jährlich eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen. Sie wird von den Stufensprechern*innen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Eine Tagesordnung muss den Mitgliedern und der Schulleitung eine Woche vorher zugestellt werden.

Die Stufensprecher*innen vertreten die Interessen der Stufe im Schüler*innenrat und gegenüber den Mitarbeiter*innen der Stufen. Sie sind verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Lerngruppensprecher*innenversammlung ihrer Stufe.

5.4.3 Schüler*innenrat

Der Schüler*innenrat vertritt die Interessen der Schüler*inne in den Standorten der Schulen. Der Schüler*innenrat besteht aus der/m Schülersprecher*in und der/dem Vertreter*in oder dem Schülersprecher*innenteam sowie den Stufensprechern.

Der Schüler*innenrat kann für seine Sitzungen fünf Mal jährlich eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen. Der Schüler*innenrat wird vom Schülersprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bzw. vom Schülersprecherteam einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Eine Tagesordnung muss den Mitgliedern und der Schulleitung eine Woche vorher zugestellt werden.

Der Schüler*innenrat kann in Abstimmung mit der Schulleitung außerdem Schülervollversammlungen einberufen.

Die Schulleitung muss, die Lehrer*innen und der Vorsitzende der EVV können, zu allen Schülervollversammlungen eingeladen werden.

Der Schüler*innenrat wählt jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitarbeiterkonferenz für die Dauer des Schuljahres Verbindungspädagogen, wovon ein Mitarbeiter je Schulform tätig sein muss. Das Verbindungspädagogenteam unterstützt den Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam und den Schüler*innenrat in seinen Aufgaben. Aus dem Verbindungspädagogenteam ist ein Mitarbeiter an allen Sitzungen des Schüler*innenrats anwesend. Er unterstützt die organisatorischen Abläufe des Schüler*innenrats und informiert den Schüler*innenrat über die für sie wichtigen Vorgänge in der Schule.

Dem Schüler*innenrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben zu beabsichtigten Beschlüssen des Schulträgers, der Schulleitung, der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerschaft sind.

5.4.4 Schülersprecher*in

Der/die Schülersprecher*in und der/die stellvertretende Schülersprecher*in bzw. das Schülersprecher*innenteam werden spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer aus der Mitte der Schüler*innen gewählt. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Es ist anzustreben, dass im Schülersprecher*innenteam mehrere Stufen durch mindestens ein Mitglied vertreten sind.

Der/die Schülersprecher*in bzw. das Schülersprecher*innenteam vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schüler*innenrats die Schüler*innen gegenüber der Schulleitung, der Mitarbeiterkonferenz, der Elternvertreterversammlung und ist Mitglied der Schulkonferenz. Um die Kommunikation sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen von Schulleitung und Schülersprecher*in statt.

Er/Sie ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Schüler*innenrats.

5.5 Elternvertreter*innen

5.5.1 Wahl eines/r Elternvertreter*in

Die Eltern jeder Lerngruppe wählen spätestens drei Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer auf einem Elternabend zwei gleichberechtigte Elternvertreter*innen. Die zwei Elternvertreter*innen sollten nach Möglichkeit verschiedene Jahrgänge der Lerngruppe widerspiegeln, wenn es sich um jahrgangsgemischte Lerngruppen handelt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Eltern haben bei der Wahl der Elternvertreter*innen pro eigenes Kind zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die nach bürgerlichem Recht für das Kind sorgeberechtigt sind oder denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich mitzuteilen.

Mitarbeiter*innen des Bereiches Bildung und deren Ehepartner*innen / Lebensgefährten*innen dürfen nicht zu Elternvertreter*innen gewählt werden.

Die Elternvertreter*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen, es endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Lerngruppe besucht, für die sie gewählt wurden oder wenn sie das Recht verlieren, für die Person des Kindes zu sorgen. Ferner endet das Amt vorzeitig, wenn der/die Elternvertreter*in selbst oder dessen/deren Ehepartner*in oder Lebensgefährten*in Mitarbeiter*in des Bereiches Bildung wird. Wird das Kind eines/r Elternvertreter*in während der Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Abs. 4 Satz 1 mit Ablauf der Wahlperiode, für die der/die Elternvertreter*in gewählt wurde. Eine Nachwahl der Elternvertreter*in muss zeitnah auf einem Elternabend erfolgen.

Die Eltern einer Lerngruppe können auf Antrag eines Elternteiles, der Elternvertreter*innenversammlung (EVV) oder der Schulleitung mit ihrer Mehrheit auf einem Elternabend die Abwahl eines/r Elternvertreter*in ihrer Lerngruppe beschließen und zugleich eine/n neue/n Elternvertreter*in wählen.

Schulverfassung der Bugenhagenschulen 5.5.2 Aufgaben der Elternvertreter*in

Aufgabe der Elternvertreter*in ist es,

- die Beziehungen der Eltern einer Lerngruppe untereinander und mit dem jeweiligen Lerngruppenteam zu pflegen,
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Mitarbeiter*innenn zu vermitteln,
- die Eltern über aktuelle Fragen der Schulen und Themen aus der EVV zu informieren,
- die Schulen bei ihrem Lehr- und Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Das in der Lerngruppe tätige Lerngruppenteam kooperiert mit den Elternvertreter*innenn und gibt ihnen die erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgabe, solange dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Treten größere Probleme zwischen Schüler*innenn / Eltern und der Schule auf, kann auf Wunsch eines Beteiligten ein/e Elternvertreter*in zur Vermittlung hinzugezogen werden und ggf. auf Einladung an einer Lerngruppenkonferenz teilnehmen.

Auf Antrag der Elternvertreter*innen werden die Elternvertreter*innen 1-2x im Jahr zu einer außerordentlichen Teamkonferenz eingeladen, um über pädagogische Themen und Schwerpunkte auf der Grundlage einer vorher an alle Teilnehmer verschickten Tagesordnung in das Gespräch zu kommen.

Den Elternvertreter*innenn dürfen keine Vor- bzw. Nachteile durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Schulverfassung entstehen.

5.5.3 Elternabend

Auf Elternabenden, die in der Regel zweimal jährlich stattfinden, sind mit den Eltern wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu besprechen. Dazu gehören auch besondere Veranstaltungen im Schuljahr. Die Elternabende werden von den Elternvertreter*innen in Absprache mit dem Lerngruppenteam oder vom Lerngruppenteam selbst mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Einvernehmen zwischen

Lerngruppenteam und Elternvertreter*innen können Schüler*innen oder weitere Gäste zu bestimmten Themen eingeladen werden.

Die Elternvertreter*innen können Elternabende ohne Teilnahme des Lerngruppenteams und Schüler*innen durchführen. Finden diese in schulischen Räumen statt, muss dies mit der Schulleitung rechtzeitig abgestimmt werden.

5.5.4 Elternvertreter*innenversammlung (EVV)

Die Elternvertreter*innen eines Schulstandortes bilden eine EVV. Die EVV trifft sich auf Einladung ihres Vorstandes mindestens zwei Mal im Schuljahr zu ordentlichen Sitzungen. Die Leitung der Sitzungen übernimmt ein Mitglied des Vorstandes der EVV. Die Eltern wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreter*in. Die Sitzungen sind in der Regel schulöffentlich. Die Standort- bzw. Schulleitung oder weitere Gäste können zu bestimmten Themen eingeladen werden.

Der EVV-Vorstand bezieht die Standort- bzw. Schulleitung in die inhaltliche Vorbereitung ein. Die Standort- bzw. Schulleitung gibt der EVV rechtzeitig sachdienliche Auskünfte. Der EVV ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die EVV kann ein Mitglied der EVV bzw. der Elternschaft in Elterngremien der staatlichen Schulen wählen.

Die Elternvertreter*innen der Stufen können Stufen- EVVen bilden. Auf den Stufen-EVVen sollen die Belange der jeweiligen Stufe besprochen werden. Es können Empfehlungen an die Schulleitung ausgesprochen werden. Die Elternvertreter*innen der jeweiligen Stufe geben den Stufenvertreter*innen rechtzeitig vor der Stufen-EVV die gewünschten Themenschwerpunkte bekannt, damit diese entscheiden können, welche Themen besprochen werden.

5.5.5 Mitwirkung der EV in der Schulkonferenz (SchuKo)

Die EVV der jeweiligen Schulstandorte bzw. Stufen wählt die Mitglieder und Stellvertreter*innen für die SchuKo. Dabei wird die Verteilung wie folgt vorgenommen,

- Alsterdorf Vor- und Grundschule: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Unterstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Mittelstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Gymnasiale Oberstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Alsterdorf Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Grundschule: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Unterstufe: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Mittelstufe: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Blankenese Gymnasiale Oberstufe: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter*in
- Hamm: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Groß Flottbek: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in
- Ottensen: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter*in

Die ständigen Mitglieder der SchuKo werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres, jedoch nicht vor der Wahl der Elternvertreter*innen, von der EVV gewählt. In einem zweiten Wahlgang sind die Stellvertreter*innen zu wählen. Das Stimmrecht üben Mitglied und Stellvertreter*in jeweils gemeinsam mit einer Stimme aus.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden auf zwei Jahre gewählt. Durch Neuwahlen werden die ausscheidenden Mitglieder durch neu gewählte Personen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von ständigen Mitgliedern treten die jeweiligen Stellvertreter ein.

5.6 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das zentrale Gremium, in dem die drei Personengruppen Pädagog*innen, Schüler*innen und Eltern vertreten sind. Sie tagt nach Bedarf themenbezogen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Davon tagt die Schulkonferenz mindestens einmal im Schuljahr schulübergreifend, ein weiteres Mal standortbezogen.

Ihre Aufgabe ist es, die Zusammenarbeit zwischen allen an der Schule bzw. den Schulen beteiligten Gruppen zu fördern. Stimmberechtigte Mitglieder der übergreifenden Schulkonferenz sind:

- Bereichsleitung bzw. Trägervertretung (je Bereich 1 Stimme, kann durch eine Schulleitung des Bereichs vertreten werden)
- Schulleitung (je Mitglied nach 5.2 1 Stimme)
- Elternvertreter*innen (je Mitglied nach 5.5.5 1 Stimme)
- pädagogische Mitarbeitervertreter*innen (je Mitglied nach 5.3.2 1 Stimme)
- Schülersprecher*in bzw. Schülersprecher*innenteam (je Standort 1 Stimme)

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Bereichsleitung.

Es können Gäste zur Beratung hinzugezogen werden.

Die übergreifende Schulkonferenz beschließt im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers über:

- Änderungen der Schulverfassung,
- Änderungen der Schulordnung,
- Grundsätze zur Durchführung von Geldsammlungen,

Die übergreifende Schulkonferenz wird rechtzeitig gehört:

- vor Veränderung oder Erweiterung des Schulformangebots,
- vor Veränderungen der Schulkonzeption
- vor Veränderungen der Höhe der Schulgelder und Beiträge für Betreuungen,
- vor übergreifenden strukturellen Veränderungen (Schließung, Teilschließung, Erweiterung),
- vor der Änderung der Ferienordnung,
- vor grundsätzlichen Änderungen des Schulvertrages,

Stimmberechtigte Mitglieder der standortbezogenen Schulkonferenz sind:

- Schulleitung (bei 2.3-2.5) oder Standortleitung (bei 2.1 und 2.2)
- Elternvertreter*innen (pro Mitglied am Standort nach 5.5.5 je 1 Stimme)
- pädagogische Mitarbeitervertreter*innen (pro Mitglied am Standort nach 5.3.2 je 1 Stimme)
- Schülersprecher*innen bzw. Schülersprecher*innenteam (2 Stimmen)

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Den Vorsitz führt die Standortleitung bei 2.1 und 2.2 bzw. die Schulleitung bei 2.3 – 2.5.

Es können Gäste zur Beratung hinzugezogen werden.

Die standortbezogene Schulkonferenz beschließt im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers über:

- Verwendung von Überschüssen aus Schulveranstaltungen,
- Durchführung von Schulveranstaltungen, wie z.B. Tag der offenen Tür, Schuljubiläen

Die standortbezogene Schulkonferenz wird rechtzeitig gehört:

- vor großen Umbau- und Neubaumaßnahmen an den Schulen
- vor Elternbefragungen, Einbeziehung der Schüler*innen in externe Untersuchungen und Testungen und Teilnahme an Schulversuchen
- Veränderungen der Rhythmisierung des Schultages
- zu Schwerpunkten und Maßnahmen der Schul-, Qualitäts-, und Mitarbeiter*innenentwicklung, sowie zu wesentlichen Veränderungen in der Unterrichtskonzeption

Beschlüsse der übergreifenden Schulkonferenz müssen aus Gründen des Minderheitenschutzes mit einer qualifizierten Mehrheit, bestehend aus 2/3 der abgegebenen Stimmen ihrer stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Beschlüsse der Schulkonferenz müssen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2 (bei standortbezogenen SchuKos mindestens 1) der stimmberechtigten Mitglieder aus der Eltern- und Mitarbeiterschaft anwesend sind. Ist sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes der Schulkonferenz. Alle Beschlüsse sind vom Vorsitz der Schulkonferenz dahingehend zu prüfen, ob sie mit den Vorgaben des Trägers und den Rahmenbedingungen der Schulen vereinbar sind.

Die Beanstandung und Aussetzung der Beschlüsse erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen.

Die Schulkonferenz wird durch den Vorsitz einberufen. Weitere Termine werden auf der ersten Sitzung, die spätestens sechs Wochen nach den Sommerferien stattfinden muss, für das laufende Schuljahr bekannt gegeben.

Weitere Sitzungen können mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden, wenn bezüglich der oben aufgeführten Themenschwerpunkte Dringlichkeit gegeben ist. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch die Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Bereichsleitung oder Standortleitung (bei 2.3 – 2.5 die Schulleitung) berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

Der Vorsitz gibt 7 Tage vor Sitzungsbeginn eine Tagesordnung heraus.

Über Tagesordnungspunkte und Inhalte der Sitzungen, für die Verschwiegenheit vereinbart wurde, ist Vertraulichkeit zu wahren.

Die Mitglieder der Schulkonferenz informieren die Gremien, die sie vertreten.

Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen und dem Vorsitz der Schulkonferenz vorzulegen. Sie werden an die weiteren Mitglieder verschickt.

Änderungswünsche müssen innerhalb einer Woche nach Zugang dem Vorsitz bekanntgegeben werden. Über Änderungswünsche wird in der nächsten Schulkonferenz entschieden und das Protokoll dann genehmigt.

6 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 26.04.2023 am 01.08.2023 in Kraft.

Soweit Gremien bereits nach den Vorgaben der letztgültigen Schulverfassung gewählt worden sind, bleiben diese hinsichtlich der Personen und der Dauer ihrer Mitgliedschaft bestehen.